

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0064/2017/IV

Datum:
16.03.2017

Federführung:
Dezernat II, Stadtplanungsamt

Beteiligung:
Dezernat IV, Bürgeramt
Dezernat IV, Landschafts- und Forstamt

Betreff:

**Temporäre Nutzungen in öffentlichen Räumen in
Heidelberg**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	05.04.2017	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	18.05.2017	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss und der Gemeinderat nehmen folgende Information zur Kenntnis:

Die Verwaltung stellt zeitnah aktuelle Formulare und Informationen zur Beantragung von Sondernutzungen sowie Ansprechpartner im Behördenwegweiser ein.

Dem Vorschlag, einen Leitfaden für die Beantragung von Genehmigungen für kurzfristige Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen (sogenannte „Spontanpartys“) nach dem Beispiel aus Halle/ Saale zu erstellen, wird nicht gefolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Keine	
Einnahmen:	
Keine	
Finanzierung:	
Keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Eine temporäre Nutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen über den Gemeingebrauch beziehungsweise den Widmungszweck hinaus kann nur im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften genehmigt werden.

Unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien ist eine Genehmigung daher immer eine Einzelfallentscheidung.

Begründung:

1. Vorbemerkung

Mit Drucksache 0176/2016/IV wurde der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.10.2016 über die Rahmenbedingungen für Zwischennutzungen in Heidelberg, die Angebote der Stadt Heidelberg im Kontext der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie die baurechtlichen Rahmenbedingungen für Zwischennutzungen informiert. Gegenstand der Vorlage waren weiterhin temporäre Nutzungen im öffentlichen Raum und deren Genehmigungspraxis. Die Beratung der Vorlage führte zu einem Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, der vom Gemeinderat wie folgt als Arbeitsauftrag an die Verwaltung formuliert wurde:

- Die Stadt Heidelberg erstellt eine Auflistung mit möglichen zur Zwischennutzung geeigneten öffentlichen Grünflächen, Plätzen und Straßen et cetera, stellt diese auf der Webseite der innerhalb der Stadtverwaltung zuständigen Stelle online und nennt in diesem Zusammenhang auch Ansprechpartner/-innen für die Bewerbung sowie exemplarische Nutzungsarten für die betreffenden Flächen.
- Die Stadt Heidelberg erstellt einen Leitfaden für die Beantragung von Genehmigungen für kurzfristige Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen nach dem Beispiel aus Halle/Saale. (http://m.halle.de/Publications/4832/eforms_iii-301-002_-_spontan-party_-_anzeige_-_270.pdf) (https://www.stadtzuerich.ch/pd/de/index/das_departement/medien/medienmitteilung/2012/april/120302a.html)

Zunächst ist nochmals die Klarstellung notwendig, dass von Zwischennutzungen nur in Verbindung mit baulichen Anlagen gesprochen wird. Räumlich betrachtet sind folgende Begriffe generell zu unterscheiden:

Eine Zwischennutzung ist eine Übergangsnutzung einer zu diesem Zeitpunkt nicht genutzten baulichen Anlage, für die aber eine konkrete Nachnutzung gewünscht ist. Die Nutzung ist zeitlich befristet und endet spätestens dann, wenn die gewünschte Nachnutzung realisierbar ist.

Bei temporären Nutzungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen über den Gemeingebrauch bzw. den Widmungszweck hinaus spricht man von Sondernutzungen. Dies sind, neben längerfristigen Sondernutzungen wie Außengastronomie und Warenauslagen, Veranstaltungen wie

- Brauchtumsveranstaltungen (Frühlingsfeste/ Kerwen/Fastnachts- und Sommertagsumzüge)
- Feste der Stadtteilvereine
- Vereinsfeste
- Veranstaltungen der Kirchen
- Veranstaltungen der Universität
- Sportveranstaltungen
- Märkte aller Art
- Schlossbeleuchtungen

- Nutzungen für interkulturelle Veranstaltungen
- Promotion und Marketing-Veranstaltungen
- Mobile Verkaufsveranstaltungen
- Straßenkunst und –musik.

2. Genehmigung von Sondernutzungen

Die Nutzung von öffentlichen Straßen und Plätzen ist in den einschlägigen Gesetzen, wie dem Straßengesetz Baden-Württemberg oder der Straßenverkehrsordnung, geregelt.

Eine von der öffentlichen Widmung abweichende vorübergehende Nutzung kann nur im Rahmen der in diesen Gesetzen eröffneten Möglichkeiten erfolgen.

Die Genehmigung für die Nutzung einer öffentlichen Fläche für eine Veranstaltung oder sonstige Aktivität ist daher stets eine Einzelfallentscheidung, bei der folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Sicherheit
- Verkehrssituation
- Lärmentwicklung
- Besucherzahl
- Beschaffenheit der Fläche
- Aufbauten
- Veranstaltungszeitraum
- Konflikte beziehungsweise Konkurrenzen mit anderen/benachbarten Nutzungen

Da Sondernutzungen, zunächst einmal, generell im öffentlichen Raum möglich sind, erübrigt sich eine Veröffentlichung aller möglichen, für Sondernutzungen geeigneten Flächen.

Es gibt aber Bereiche, für die regelmäßig Genehmigungen erteilt werden.

In der Altstadt sind dies:

- Karlsplatz
- Kornmarkt (sehr restriktiv)
- Marktplatz
- Universitätsplatz
- Theaterstraße
- Friedrich-Ebert-Platz
- Anatomiegarten
- Bismarckplatz

In den anderen Stadtteilen sind dies:

- Schwetzingen Terrasse (Bahnstadt)
- Lutherplatz (Neuenheim)
- Befestigte Fläche auf am Neckarvorland an der Theodor-Heuss- Brücke (Neuenheim)
- Tiefburgplatz (Handschuhsheim)
- Wilhelmsplatz, (Weststadt)
- Kerweplatz (Wieblingen)
- Kuchenblech (Ziegelhausen)
- Platz vor dem Bürgeramt (Bergheim)
- Kuckucksplatz (Pfaffengrund)
- Kerweplatz und Platz vor dem Bürgerzentrum (Kirchheim)
- Vorplatz des Rathauses (Rohrbach)
- Platz am Forum 5 (Emmertsgrund)
- Willy-Brandt-Platz (Weststadt); hier werden auch Erlaubnisse für mobile gewerbliche Sondernutzungen erteilt.
- Neuer Messplatz (Kirchheim); hier werden ebenfalls auch Erlaubnisse für mobile gewerbliche Sondernutzungen erteilt.

3. Nutzungen von öffentlichen Grünanlagen

Sondernutzungen in öffentlichen Grünflächen sind in folgenden Satzungen geregelt:

- Satzung über die Benutzung des Neckarvorlandes der Stadt Heidelberg vom 9. Dezember 1976
- Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung vom 08. März 2001

Demnach dient das Neckarvorland ausschließlich der Gesundheit und Erholung der Einwohner der Stadt Heidelberg und darf nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung beziehungsweise der Benutzungsregelungen der Satzung genutzt werden.

Gemäß der Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung dienen öffentliche Grünanlagen der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes. Die Benutzung der Anlagen ist unter § 15 dieser Satzung geregelt. So dürfen beispielsweise Wege nicht befahren und keine Mannschaftsspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen betrieben werden.

Die Stadt Heidelberg kann im Einzelfall Veranstaltungen in städtischen Grünanlagen genehmigen, was, wie bereits in der Informationsvorlage DS 0176/2016/IV beschrieben, in den vergangenen Jahren jeweils über 40 Mal erfolgt ist.

Die bloße Anzeige von sogenannten Spontanpartys in städtischen Grünanlagen, wie dies in Halle an der Saale erfolgt, läuft dem Zweck der oben genannten Satzungen zuwider.

4. Beantragung von Genehmigungen von Sondernutzungen

Auch in Halle an der Saale sind sogenannte Spontanpartys nur unter eingeschränkten Bedingungen möglich. Zum einen dürfen diese nur auf den ausgewiesenen Grill- und Lagerfeuerplätzen stattfinden, zum anderen fallen Veranstaltungen, die länger als 24 Stunden andauern, öffentlich beworben werden oder eine Gewinnerzielungsabsicht haben, nicht unter diesen Begriff der Spontanparty. Solche Veranstaltungen sind auch in Halle/ Saale genehmigungspflichtig, haben eine Vorlaufzeit von mindestens 2 Wochen und unterliegen den jeweiligen Rechtsvorschriften.

In der Regel erteilt das Bürgeramt, unter Beteiligung anderer berührter Ämter, Genehmigungen für Sondernutzungen. Als Hilfestellung für die Beantragung wurde kürzlich ein neues Formblatt erstellt. Dieses wird zeitnah, zusammen mit einer Verfahrensbeschreibung und einer/m Ansprechpartner/in, im Behördenwegweiser eingestellt.

<http://www.heidelberg.de/hd,Lde/HD/Rathaus/Buergeraemter.html>

Bei Anträgen von kleineren, nicht gewerblichen Veranstaltungen in öffentlichen Grünanlagen, bei denen offensichtlich keine anderen Belange berührt sind, erfolgt eine Erlaubnis gegebenenfalls unmittelbar beim Landschafts- und Forstamt.

Anträge für gewerbliche Nutzungen (Warenauslagen, Kundenstopper) im Bereich der Gesamtanlagenschutzsatzung der Altstadt werden aufgrund der denkmalschutzrechtlichen Belange direkt vom Amt für Baurecht und Denkmalschutz bearbeitet. Entsprechende Formulare sind im Behördenwegweiser eingestellt.

<http://www.heidelberg.de/hd,Lde/HD/Rathaus/Behoerdenwegweiser.html?amtsID=836343>

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Die Belange von Menschen mit Behinderung sind im Rahmen des Auftrags nicht berührt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SL 11	+	Straßen und Plätze als Lebensraum zurückgewinnen, Aufenthaltsqualität verbessern
KU 1	+	Kommunikation und Begegnung fördern
KU 4	+	Freiraum für unterschiedlichste, kulturelle Ausdrucksformen

Begründung:

Der öffentliche Raum steht allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Ein kontrolliertes Zulassen von temporären öffentlichen wie privaten, gewerblichen und kulturellen Nutzungen erweitert die Nutzungsmöglichkeiten, schafft, beispielsweise durch Außengastronomie, Aufenthaltsqualität, fördert die Wirtschaft und gibt Raum für Kommunikation und Begegnung.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
Jürgen Odszuck

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Formular „Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung“